

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. März

1978

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------|-------|
| Dienstnachrichten | 29 | Änderung des Kirchensteuergesetzes | 34 |
| Stellenausschreibungen | 30 | Opferwoche der Diakonie 1978 | 37 |
| Ordnung der missionarischen und ökumenischen Arbeit in der Evang. Landeskirche in Baden | 32 | Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit | 38 |
| Bekanntmachungen: | | Hinweis: | |
| Errichtung einer Pfarrstelle in Walzbachtal-Jöhlingen | 34 | Wandkarte „Die Gliedkirchen der EKD“ Stand 1. 1. 1977 | 38 |

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Gerhard D ä u b l i n in Markdorf zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Berthold S c h n e i d e r in Kenzingen zum Pfarrer der Providenzgemeinde in Heidelberg,

Pfarrer Fritz S c h u l l e r u s in Singen a. H. (Markuspfarre) zum Pfarrer in Steinen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrerin Ulrike G i e s e n - S i m o n in Villingen (Handelslehranstalten) zur hauptamtlichen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche,

Pfarrvikar Dr. theol. Martin S c h n e i d e r in Karlsruhe (Sekretariat des Landesbischofs) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 3 Absatz 2 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975):

Pfarrer Wilfried S c h w a b e in Hockenheim (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer in Neckarzimmern.

Entschließung des Landeskirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrerrinnen der Evang. Landeskirche in Baden:

Religionslehrerin Ulrike G i e s e n - S i m o n an den Handelslehranstalten in Villingen.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrvikar Jan B a d e w i e n in Mannheim-Rheinau (Versöhnungspfarre) an die Christuskirche (Ost- und Westpfarre) und Friedenspfarre in Mannheim mit je 1/2 Deputat,

Pfarrvikar Dietmar C o o r s - E h r e t in Tauberbischofsheim nach Mannheim (Pauluspfarre),

Pfarrvikar Reinhard K o n r a d in Achern nach Hockenheim (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Dr. theol. Rudolf L a n d a u in Heidelberg (Petersstift) nach Emmendingen (Pauluspfarre),

Pfarrvikarin Adelheid M i l l e r in Neustadt/Schw. nach Orsingen-Langenstein (Sitz: Steißlingen) zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Johannes G e o r g M ü l l e r in Karlsruhe (Friedenspfarre) nach Bödighem zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Ulrich M ü l l e r in Grötzingen nach Furtwangen,

Pfarrvikar Michael R o s e in March nach Freiburg (Melanchthonpfarre),

Pfarrvikar Klaus P a e t z h o l d t in Mannheim (Epiphaniaspfarre) nach Auenheim zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikarin Monika P a e t z h o l d t in Mannheim (Unionskirche) nach Leutesheim (mit 1/2 Deputat) zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Hans-Joachim Z o b e l in Mannheim (Gethsemane- und Kreuzpfarre) nach Karlsruhe in das Amt für Jugendarbeit.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsassistent z.A. Karlheinz Weiber beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenverwaltungsassistenten.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Dekan Pfarrer Gerhard Blail in Weinheim (Pauluspfarre) auf 1. 12. 1978,

Akademiedirektor Pfarrer Willi Gegenheimer in Karlsruhe auf 1. 9. 1978,

Pfarrer Rudolf Letz in Staufen auf 1. 11. 1978,

Pfarrer Paul Schäfer in Offenburg (Krankenluspfarre) auf 1. 12. 1978,

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Professor Pfarrer Wilhelm Seidel in Freiburg (Evang. Fachhochschule, Fachbereich Religionspädagogik und Gemeindediakonie) auf 1. 4. 1978.

Kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten:

Kirchenverwaltungsrat Hans Ringelspacher beim Evang. Oberkirchenrat mit Ablauf des Monats Fe-

bruar 1978 unter vorübergehender Weiterführung der bisherigen Geschäfte im Haushaltreferat des Evang. Oberkirchenrats.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Albrecht Wolf, bisher beurlaubt, zum Übertritt in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit dem Ablauf des 28. 2. 1978.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Rudolf Haas, zuletzt in Ruit, am 8. 2. 1978,

Oberkirchenrat i. R. Gerhard Kühlewein in Karlsruhe am 30. 1. 1978,

Rel.-Lehrer Pfarrer Dr. theol. Klaus Martin Lutz in Mosbach (Nikolaus-Kistner-Gymnasium) am 13. 2. 1978,

Pfarrer i. R. Karl Scheel, zuletzt in Weingarten, am 25. 2. 1978,

Oberrechnungsrat i. R. Kurt Weigele, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe, am 26. 2. 1978,

Amtsrat i. R. Philipp Wolf, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe, am 22. 7. 1977.

Stellenausschreibungen**Pfarrstellen****a) Erstmalige Ausschreibungen**

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Baden-Baden-Oos, Friedenspfarre, Kirchenbezirk Baden-Baden

Die Friedenspfarre in Baden-Baden-Oos (etwa 2800 Gemeindeglieder) wird durch die Zuruhesetzung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers auf 1. 9. 1978 frei. Zur Pfarrstelle gehören die beiden kirchl. Nebenorte Haueneberstein und Sandweier.

Pfarrwohnung wird frei.

Keltern-Dietlingen, Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Die Kirchengemeinde Keltern-Dietlingen mit ihren rd. 2600 evangelischen Gemeindegliedern liegt etwa 8 km westlich von Pforzheim und ist seit 1. 1. 1978 ohne Gemeindepfarrer.

Neben einem jungen, aufgeschlossenen Ältestenkreis sorgen Jugendkreise, Seniorenclub, Posaunenchor, zwei Jungbläserkreise, Singkreis, Kinderchor und Flötenkreis für ein reichhaltiges Gemeindeleben. Die Kreise werden überwiegend von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet.

Die Gemeinde ist dankbar für einen Pfarrer, der Verständnis für das gewachsene Gemeindeleben mit eigenen Vorstellungen und neuen Ideen verbinden kann und dessen vordringliche Aufgabe die Seelsorge in der Gemeinde ist. Außer den regelmäßigen Haupt- und Kindergottesdiensten waren bisher Frühgottesdienste während der Sommermonate üblich. Die Gottesdienste werden gut besucht.

Das geräumige Pfarrhaus (Baujahr 1974), dem ein Jugendraum angegliedert ist, liegt sehr schön und wird von einer ausgedehnten Grünfläche umgeben.

Für die Gemeindearbeit steht ferner ein Gemeindefeuchhaus mit einem dreigliedrigen Kindergarten zur Verfügung. Die alte Wehrkirche wird z. Z. renoviert. Grund- und Hauptschule sind am Ort. Zu allen weiterführenden Schulen und sonstigen Einrichtungen im nahegelegenen Pforzheim besteht eine gute Busverbindung.

Singen a. H., Markuspfarre, Kirchenbezirk Konstanz

Die Markuspfarre hat etwa 2500 Gemeindeglieder. Sie gehört mit 3 weiteren Pfarreien zur Kirchengemeinde Singen. Innerhalb der Gesamtgemeinde besteht eine zentrale Verwaltung.

Die Ältesten, ein Prädikant, sowie ein Mitarbeiterkreis, Pfarramtssekretärin ganztags, Kirchendiener, sowie eine Krankenschwester zählen zu den engeren Mitarbeitern.

Mit der benachbarten Paulusgemeinde, die vor kurzem selbständig wurde, sollte die bewährte Zusammenarbeit weitergeführt werden. Bisher geschah sie in folgender Weise: Die große Jugendarbeit wurde gemeinsam getrieben, ebenso die Seniorenarbeit. Getrennt nach Pfarreien waren die Erwachsenenkreise.

Es besteht die Möglichkeit, nach Absprache diese Zusammenarbeit auch anders zu gestalten. Freizeiten und Rüsten gehören in den Ablauf des Gemeindelebens und sollten weiter durchgeführt werden.

Zur Markuspfarre gehört eine Kindertagesstätte, gegliedert in Kindergarten, Tagheim und Hort.

Kirche mit großem Saal und Teeküche, sowie ein großzügig erstelltes Jugendzentrum stehen für die Gemeindeglieder zur Verfügung.

Ein 1959 fertiggestelltes geräumiges Pfarrhaus mit schönem Garten wird frei.

Die Gemeinde setzt sich überwiegend aus Arbeitern und Angestellten zusammen, die zum Teil aus den Ostgebieten Deutschlands und des Donauraumes stammen.

Weiterführende Schulen verschiedener Prägung sind am Ort. Landschaftlich liegt die Industriestadt Singen reizvoll einige Kilometer vom Bodensee entfernt.

Von den Bewerbern wird eine Fortführung der Gemeindegliederarbeit auf dem Boden einer klaren Evangeliumsverkündigung erwartet, wobei das Bibelwort als verbindliche Norm anerkannt wird. Die Zusammenarbeit mit der Evang. Allianz sollte gepflegt werden.

Staufen, Kirchenbezirk Müllheim

Die Pfarrstelle wird infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. November 1978 frei, ebenso das Pfarrhaus.

Zum Pfarrbezirk gehören die Kirchengemeinde Staufen mit ca. 1900 Gemeindegliedern und der Diasporaort Münstertal mit ca. 450 Gemeindegliedern. Die sehr schöne landschaftliche Lage brachte in den letzten Jahren einen starken evangelischen Zuzug. Gottesdienste in Staufen und 14täglich in Münstertal. Der Gottesdienstbesuch wird im Sommerhalbjahr durch Urlauber belebt.

Ein aufgeschlossener Ältestenkreis und eine Gruppe ehrenamtlicher Mitarbeiter stehen dem Pfarrer aktiv zur Seite. Ein dreigliedriger Kindergarten wird von vier Fachkräften betreut. Mit der katholischen Pfarrgemeinde verbindet bewährtes gemeinsames Handeln (Sozialstation).

Die Stadt Staufen hat Grund-, Haupt- und Sonderschule, ein Gymnasium sowie ein Goethe-Institut mit ca. 120 Studenten.

Der Ältestenkreis wünscht einen Pfarrer mit evangeliumstreuer Verkündigung sowie seelsorgerlicher und pädagogischer Erfahrung.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegliederwahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Offenburg, Krankenhauspfarrstelle, Kirchenbezirk Offenburg

Die Krankenhauspfarrstelle in Offenburg ist zum 1. 10. 1978 neu zu besetzen.

Zum Dienst des Krankenhauspfarrers gehören:

1. Gottesdienst und Seelsorge am Kreiskrankenhaus und St.-Josefs-Krankenhaus (680 Betten)
2. Ethik-Unterricht in der Krankenpflegeschule

3. Durchführung von Veranstaltungen für „Arzt und Seelsorger“

4. Zusammenarbeit und Begleitung des Kreises ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Es ist wünschenswert, daß Bewerber bereits eine mehrjährige Erfahrung in der Seelsorge haben und durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen (pastoral-psychologische Ausbildung, Kranken-Seelsorge-Ausbildung o. ä.) für diesen Auftrag besonders ausgebildet sind.

Besetzung der Stelle durch den Evang. Oberkirchenrat. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung

Freistett, Kirchenbezirk Kehl

Die Kirchengemeinde hat ca. 2700 Gemeindeglieder in der früher selbständigen Stadt Freistett, die heute zur neugebildeten Stadt Rheinau mit 8 weiteren, früher selbständigen politischen Gemeinden gehört.

Die Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Stadtteil Freistett, wo sich auch das zentrale Rathaus befindet. Freistett liegt am neuen Rheinübergang Freistett-Gambsheim (Elsaß) — Autobahnzubringer Paris; jeweils 25 Autominuten nach Baden-Baden — Schwarzwaldhochstraße und nach Straßburg.

Die Gemeinde ist traditionsgebunden mit Arbeitern, Angestellten, Gewerbetreibenden und nur noch wenigen Landwirten. Eine große Anzahl von Vereinen befindet sich am Ort.

Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten mit 3 Gruppen. Die Krankenpflege ist der kirchlichen Sozialstation Kehl angeschlossen. Die Krankenschwester wohnt am Ort. Für den Gottesdienst und die kirchenmusikalische Arbeit steht ein leistungsfähiger Kirchenchor zur Verfügung. In unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses liegen Grundschule, Hauptschule, Realschule und Hallenbad. Progymnasium in dem 2 km entfernten Stadtteil Rheinbischofsheim, Gymnasium in Kehl (18 km) und Achern (13 km), dort auch humanistischer Bildungsweg in dem Privatgymnasium Lender.

Für die Gemeindegliederarbeit stehen zur Verfügung die im Jahre 1741 erbaute barocke Pfarrkirche, 1965 innen und 1975 außen renoviert. Wertvolle, ebenfalls restaurierte Orgel von Joseph Merklin (Schüler von Silbermann).

Das romanische Heidenkirchlein aus dem 11. Jahrhundert, 1973 restauriert, dient als Taufkirche und bei Trauungen und Abendmahlsgottesdiensten.

Für die Frauenarbeit und andere Zusammenkünfte dient ein kleiner Gemeindegliederaal im Pfarrhaus.

Schwerpunkte der Arbeit: Amtshandlungen, Unterricht an der Hauptschule, Jugendarbeit und Aufrechterhaltung der Kontakte zu den Gesangsvereinen und zur Stadtkapelle, die neben dem Kirchenchor zur Mitwirkung in den Gottesdiensten bereit sind. Gute Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden Rheinbischofsheim und MEMPREDTSHOFEN. Die Gemeinde ist dem Rechnungsamt Kehl angeschlossen.

Das geräumige Pfarrhaus in schöner Lage wird frei.

Besetzung der Stelle durch Gemeindewahl. **Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **20. April 1978** abends und
 - b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **6. April 1978** abends
- beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Ordnung der missionarischen und ökumenischen Arbeit in der Evang. Landeskirche in Baden

Vorbemerkung:

Mission und Ökumene sind mehr als nur ein Aufgabenfeld der Kirche unter anderen. Es wird dadurch für kirchliches Leben eine Ausrichtung bezeichnet, die in allen Aufgabenbereichen der Kirche wirksam werden muß. Wo von Mission die Rede ist, geht es deshalb nicht nur um die Bemühung der Kirche um Menschen in fernen Ländern, sondern immer auch um Aufgaben innerhalb und an der Kirche selbst, die der ständigen Erneuerung durch die Mission bedarf (vgl. § 68 der Grundordnung — GO —). Wo von Ökumene die Rede ist, geht es um die Verpflichtung, „kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen“ (vgl. § 2 Abs. 2 GO).

Bei der Verwendung der Begriffe Mission und Ökumene ist die Aufgabe des Kirchlichen Entwicklungsdienstes jeweils miteingeschlossen.

Die folgende Ordnung setzt voraus, daß zwischen missionarischer und ökumenischer Bemühung kein grundsätzlicher Unterschied mehr gemacht werden kann. Die Mission hat es nicht nur mit einzelnen Menschen in Übersee zu tun, sondern zunehmend mit Kirchen, die teilweise durch die Missionsarbeit unserer Väter entstanden sind. Diesen Kirchen und allen anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften ist die Landeskirche in brüderlicher Verbundenheit verpflichtet.

Durch die Mitgliedschaft im Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) findet das seinen Ausdruck in der Übernahme der Mitverantwortung für die Erfüllung von Vereinbarungen des EMS mit Partnerkirchen in Übersee. Im Rahmen der Vereinbarung unterstützen die Landeskirche und ihre Gemeinden die Partnerkirchen nach ihren Möglichkeiten und Gaben. Umgekehrt besteht die Erwartung, von ihnen brüderlichen Rat und Hilfe zu erhalten (vgl. § 68 GO).

Durch die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (ACK-BW) und in örtlichen ökumenischen Gruppen und Arbeitsgemeinschaften geschieht die Zusammenarbeit besonders mit den benachbarten Kirchen und christlichen Gemeinschaften (§ 70 GO). Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) und sucht mit ihm die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften (vgl. § 2 Abs. 2 GO).

An diesem Auftrag ist die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden beteiligt. Eine besondere Verantwortung für die Erfüllung dieses Auftrages tragen folgende Organe und Personen:

- I. Der Evang. Oberkirchenrat
- II. Die Kammer für Mission und Ökumene
- III. Die Regionalen Beauftragten für Mission und Ökumene
- IV. Der landeskirchliche Mitarbeiterkonvent für Mission und Ökumene
- V. Die Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene

Zur Regelung der Zusammenarbeit erläßt der Evang. Oberkirchenrat folgende Ordnung:

I. Der Evang. Oberkirchenrat:

1. Der Evang. Oberkirchenrat vertritt die Landeskirche in den entsprechenden Gremien der EKD, des EMS und der ACK sowie anderer Institutionen und Organisationen.
2. Der Evang. Oberkirchenrat ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) Die Beobachtung der missionstheologischen und ökumenischen Diskussion und die Auswertung der Ergebnisse für die Arbeit in Kirche und Gemeinde;
 - b) die Vorbereitung und Einberufung regelmäßiger Zusammentreffen des landeskirchlichen Mitarbeiterkonvents für Mission und Ökumene;
 - c) die Anregung und Koordination der missionarischen und ökumenischen Arbeit sowie der entwicklungsbezogenen Bewußtseinsbildung in den Regionen und Kirchenbezirken der Landeskirche;
 - d) die Begleitung und Beratung missionarischer und ökumenischer Studienkreise und Arbeitsgruppen;
 - e) die Vertretung missionarischer und ökumenischer Anliegen in der Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Werke, im religionspädagogischen Bereich, in der Tagungsarbeit evang. Akademien und in der Publizistik;
 - f) die Verbindung mit Partnerkirchen und badischen Pfarrern in Übersee sowie mit Vertretern überseeischer Partnerkirchen im Bereich unserer Landeskirche in Zusammenarbeit mit dem Evang. Missionswerk;

- g) die Verbindung mit ökumenischen Stipendiaten, Gästen und Gruppen sowie die Seelsorge an evangelischen Ausländern innerhalb der Landeskirche in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Stellen;
- h) die Beratung und Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Blick auf missionstheologische und ökumenische Fragen und Aufgaben;
- i) die Behandlung aller im Zusammenhang mit kirchlichem Entwicklungsdienst und ökumenischer Diakonie entstehenden Fragen in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Diakonischen Werk im Rahmen der Grundordnung und des kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks der Evang. Landeskirche in Baden e. V. vom 29. 10. 1975 (GVBl. Nr. 16, S. 109).

II. Die Kammer für Mission und Ökumene:

1. Der Evang. Oberkirchenrat beruft jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Landessynode eine Kammer für Mission und Ökumene.
Dieser Kammer gehören mit Stimmrecht an:
 - a) der zuständige Referent des Evang. Oberkirchenrats,
 - b) der Leiter der Abt. Mission und Ökumene sowie ein rechtskundiger Vertreter des Evang. Oberkirchenrats,
 - c) je ein Vertreter der Basler Mission, der Deutschen Ostasienmission und der Herrnhuter Mission,
 - d) ein Vertreter des landeskirchlichen Mitarbeiterkonvents für Mission und Ökumene,
 - e) einer der Delegierten der Landeskirche in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg,
 - f) ein Vertreter der Geschäftsstelle des Evang. Missionswerks in Südwestdeutschland,
 - g) bis zu fünf Mitglieder der Landessynode,
 - h) der Leiter des Amtes für missionarische Dienste,
 - i) ein Vertreter des Diakonischen Werkes für die Aufgaben der ökumenischen Diakonie.Außerdem kann die Kammer bis zu drei weitere Mitglieder hinzuwählen.
2. Die Aufgaben der Kammer für Mission und Ökumene sind die Beratung des Evang. Oberkirchenrats in allen wesentlichen Fragen von Mission, Ökumene und Kirchlichem Entwicklungsdienst, insbesondere
 - a) die Anregung, Begleitung, Koordination und Auswertung missionarischer und ökumenischer Aktivitäten auf landeskirchlicher Ebene,
 - b) die Stellungnahme vor der Berufung des Leiters der Abt. Mission und Ökumene im Evang. Oberkirchenrat und vor der Berufung Regionaler Beauftragter für Mission und Ökumene,

- c) Vorschläge zur Wahl der Vertreter der Landeskirche in der Missionssynode des Evang. Missionswerks,
 - d) Entgegennahme eines Jahresberichtes des Leiters der Abt. Mission und Ökumene im Evang. Oberkirchenrat,
 - e) Vorschläge für die Verwendung der Haushaltsmittel der Landeskirche für Mission, Ökumene und Kirchl. Entwicklungsdienst.
3. Für die Geschäftsordnung der Kammer gilt:
 - a) der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Kammer gewählt,
 - b) der Vorsitzende beruft die Kammer in der Regel fünfmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein,
 - c) die Geschäftsführung der Kammer obliegt dem Leiter der Abt. Mission und Ökumene im Evang. Oberkirchenrat,
 - d) die Kammer kann Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Studienkreise im Einvernehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat bilden und ihnen bestimmte Aufgaben und Themen zur Beratung und Bearbeitung zuweisen.

III. Die Regionalen Beauftragten für Mission und Ökumene:

1. Ihre Berufung erfolgt nach Anhörung der Kammer für Mission und Ökumene (gemäß II 2 b) auf Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats durch den Landeskirchenrat. Der Evang. Oberkirchenrat legt bei ihrer Berufung den Dienstbereich fest.
2. Ihr Dienst ist durch eine gesonderte Dienstanweisung geregelt, die vom Evang. Oberkirchenrat am 16. August 1977 beschlossen wurde.

IV. Der landeskirchliche Mitarbeiterkonvent für Mission und Ökumene:

1. Dem Konvent gehören an:
 - a) der Leiter der Abt. Mission und Ökumene im Evang. Oberkirchenrat,
 - b) die Regionalen Beauftragten für Mission und Ökumene,
 - c) ein Vertreter der Geschäftsstelle des Ev. Missionswerkes in Südwestdeutschland,
 - d) ein Vertreter des Amtes für missionarische Dienste,
 - e) ein Vertreter des Diakonischen Werkes für Aufgaben der ökumenischen Diakonie,
 - f) ein Vertreter des Amtes für Jugendarbeit,
 - g) weitere Mitarbeiter in dem Aufgabenfeld Mission und Ökumene.
2. Zu den Aufgaben des Mitarbeiterkonvents gehören insbesondere:
 - a) Informations- und Erfahrungsaustausch, theologische Weiterbildung auf dem Gebiet von Mission und Ökumene,
 - b) regelmäßige Zusammenarbeit im Blick auf gemeinsame Aufgaben und Schwerpunkte auf Regionalebene (mit der Wahrnehmung beson-

derer Schwerpunktaufgaben kann der Konvent einzelne Regionale Beauftragte für Mission und Ökumene beauftragen),

- c) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen auf Landesebene (Landesmissionstag, ökumenische und missionarische Wochen, Jahrestagung der Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene).
3. Für die Geschäftsordnung des Konvents gilt:
- Der Konvent tritt in der Regel jeden zweiten Monat zusammen;
 - er wird einberufen und geleitet vom Leiter der Abt. Mission und Ökumene im Evang. Oberkirchenrat.

V. Die Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene:

In allen Kirchenbezirken werden auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats durch den Evang. Oberkirchenrat Bezirksbeauftragte für Mission und Ökumene bestellt (§ 89 Abs. 2 h GO).

1. Regelungen:

- Die Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene und die zuständigen Regionalen Beauftragten für Mission und Ökumene arbeiten eng zusammen.
- Die Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene sind gemäß § 99 GO Mitglieder im Dekanatsbeirat. Wo kein Dekanatsbeirat besteht, sind sie gehalten, mit den Bezirksbeauftragten anderer kirchlicher Dienste eng zusammenzuarbeiten. Sie arbeiten in Ausschüssen der Bezirkssynode mit, soweit diese vorhanden sind. Besteht keine dieser Möglichkeiten zur Zusammenarbeit, soll für die Planung, Anregung und Koordination der Arbeit im Kirchenbezirk ein Arbeitskreis für Mission und Ökumene gebildet werden.
- Die Bezirksbeauftragten einer Region (oder der ganzen Landeskirche) werden mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitstagung ein-

geladen, die vom Leiter der Abt. Mission und Ökumene im Evang. Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Mitarbeiterkonvents veranstaltet wird.

2. Zu den Aufgaben der Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene gehören insbesondere:
- das Zusammenwirken mit den Regionalbeauftragten für Mission und Ökumene durch Information, Vermittlung von Kontakten und Mitarbeit bei Aktionen und Veranstaltungen,
 - die Vertretung missionarischer und ökumenischer Anliegen in Organen und Arbeitskreisen des Kirchenbezirks, soweit es für die Arbeit notwendig und förderlich ist,
 - die Anregung und Mitarbeit bei missionarisch-ökumenischen Aktivitäten in Gruppen, Schulen und Gemeinden des Kirchenbezirks sowie in Freundeskreisen der Mission,
 - die Pflege ökumenischer Verbindungen im Kirchenbezirk und die Vermittlung von Kontakten zu anderen Gruppen und Gemeinden,
 - die Vermittlung wichtiger missionarischer und ökumenischer Dokumentationen und Informationen an kirchliche Mitarbeiter,
 - die Mitarbeit bei Veranstaltungen kirchlicher Erwachsenenbildung, die Beobachtung publizistischer Äußerungen und die Förderung der Bewusstseinsbildung über Fragen der Entwicklungspolitik in den Gemeinden des Kirchenbezirks.

Diese Ordnung wurde vom Evang. Oberkirchenrat in der Sitzung vom 16. August 1977 beschlossen.

Karlsruhe, den 9. Februar 1978

Evang. Oberkirchenrat
Dr. Sick

Bekanntmachungen

OKR 13. 2. 1978
Az. 11/21-1953

Errichtung einer Pfarrstelle in Walzbachtal-Jöhlingen

In der Evang. Kirchengemeinde Walzbachtal-Jöhlingen wird mit Wirkung vom 1. April 1978 eine Pfarrstelle errichtet.

OKR 17. 2. 1978
Az. 57/1-148

Änderung des Kirchensteuer- gesetzes

Aufgrund der Änderung von § 26 des Kirchensteuergesetzes vom 18. 12. 1969 (s. Bek. v. 8. 12. 1977 GVBl. S. 127) hat das Innenministerium den Erlaß über das Kirchnaustrittsverfahren vom 19. 12. 1969 Nr. II 1365/155 GVBl. 1970 S. 14) neu gefaßt.

Nachstehend geben wir die Neufassung bekannt:

Erlaß des Innenministeriums über das Kirchnaustrittsverfahren

Vom 15. November 1977, Az. II 1365/155

Zur Durchführung des § 26 des Kirchensteuergesetzes — KiStG — vom 18. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung an die Abgabenordnung vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 401), wird gemäß § 30 KiStG folgendes bestimmt:

I. Kirchnaustritt

- Jeder hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung auszutreten (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KiStG).

Religionsgemeinschaften im Sinne von § 26 KiStG und dieser Verwaltungsvorschrift sind die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige erklärt der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person obliegt, den Austritt (vgl. §§ 2, 3 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 — RGBl. S. 939 —).

Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung erforderlich.

2. Die Austrittserklärung darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten (§ 26 Abs. 1 Satz 2 KiStG). Sie ist beim Standesbeamten persönlich zur Niederschrift oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen (§ 26 Abs. 1 Satz 3 KiStG).

3. Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang wirksam.

Die Kirchensteuerpflicht endet dagegen erst mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist (vgl. § 4 KiStG).

II. Zuständigkeit des Standesbeamten

Zuständig für die Beurkundung der Austrittserklärung und die Entgegennahme der öffentlich beglaubigten Austrittserklärung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk der Austrittswillige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. §§ 129 bis 132 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —). Unter mehreren hiernach zuständigen Standesbeamten hat der Austrittswillige die Wahl.

III. Austrittserklärung zur Niederschrift des Standesbeamten

(1) Der Standesbeamte verschafft sich Gewißheit über die Person des Erschienenen. Er prüft seine Zuständigkeit und die Erklärungsberechtigung.

(2) Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich.

(3) Die Niederschrift enthält:

- a) den Ort und Tag der Niederschrift,
- b) den Vermerk des Standesbeamten, wie er sich Gewißheit über die Person des Erschienenen verschafft hat,
- c) die Bezeichnung des Erschienenen (Namen, Tag und Ort der Geburt, Beruf, Wohnung),
- d) die Erklärung des Erschienenen,
- e) eine etwa erforderliche Einwilligungserklärung.

(4) Die Niederschrift ist dem Erschienenen vorzulesen, von ihm zu genehmigen und eigenhändig zu unterschreiben; in der Niederschrift ist festzustellen, daß dies geschehen ist. Der Standesbeamte unterschreibt die Niederschrift eigenhändig und bescheinigt dem Ausgetretenen den Austritt.

(5) Ehegatten können den Austritt gemeinsam, Eltern den Austritt zugleich für die unter ihrem Sorgerecht stehenden Kinder unter 14 Jahren zur Niederschrift erklären. Im übrigen ist für jede Austrittserklärung eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

(6) Für die Niederschrift wird die Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der Anlage *) empfohlen.

(7) Die Bescheinigung über den Kirchenaustritt ist mit der Unterschrift des Standesbeamten und dem Dienstsiegel zu versehen. Als Bescheinigung kann eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift verwendet werden, die mit dem Zusatz „Mit dieser Erklärung ist der Kirchenaustritt wirksam geworden“ versehen ist.

*) Die Anlage ist auf Seite 37 abgedruckt.

IV. Entgegennahme der öffentlich beglaubigten Austrittserklärung

Geht bei dem Standesbeamten eine öffentlich beglaubigte Austrittserklärung ein, so vermerkt er auf der Erklärung deren Eingangstag. Er prüft seine Zuständigkeit für die Entgegennahme der Austrittserklärung, die Vollständigkeit der Angaben über die Person, die Eindeutigkeit der Austrittserklärung und die Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Beglaubigung sowie die Erklärungsberechtigung. Der Standesbeamte veranlaßt etwa notwendige Ergänzungen.

V. Mitteilungen

(1) Der Standesbeamte teilt den Austritt mit:

- a) der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausgetretenen zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft,
- b) der für die Hauptwohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde,
- c) dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt oder, falls es noch nicht angelegt ist, dem Heiratsstandesbeamten.

(2) Zur Vorbereitung der Mitteilung nach Absatz 1 Buchst. c soll der Standesbeamte möglichst bei der Beurkundung oder Entgegennahme der Austrittserklärung Ort und Tag der Eheschließung sowie Kennzeichen und Führungsort des Familienbuches feststellen und auf diese Angaben auf der Austrittserklärung hinweisen.

(3) Ist im Familienbuch bzw. im Heiratsantrag des Ausgetretenen die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft eingetragen, so vermerkt der Standesbeamte, der das Familien- bzw. Heiratsbuch führt, den ihm mitgeteilten Austritt in Spalte 10 des Familienbuchs bzw. am Rande des Heiratsantrags (vgl. §§ 64 Abs. 5, 217 und 240 Abs. 1 Nr. 7 DA).

(4) Die Mitteilungen sind mit der Unterschrift des Standesbeamten und dem Dienstsiegel zu versehen. Abschriften der Austrittserklärung können verwendet werden.

VI. Sammlung der Austrittserklärungen

(1) Die Austrittserklärungen sind dauernd aufzubewahren.

(2) Auskünfte und Abschriften oder weitere Bescheinigungen von Austrittserklärungen dürfen nur dem Betroffenen und der Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt werden, der der Betroffene angehört oder angehört hat.

VII. Gebühren

Für Amtshandlungen des Standesbeamten beim Kirchenaustrittsverfahren können die Gemeinden

Verwaltungsgebühren nach Maßgabe ihrer Abgabensatzungen erheben.

VIII. Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Die Erlasse des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren vom 19. Dezember 1969 (GABl. 1970, S. 1) und 8. Juni 1977 Az. II 1365/151 werden aufgehoben.

An die Standesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden

Dr. Schlenker

Anlage zu Abschnitt III Absatz 6 des Erlasses des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren vom 15. 11. 1977 (s. GVBl. S. 34)

Kirchenaustrittserklärung

Standesamt

Ort, Tag

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschein....., ausgewiesen durch

Ausweis

Namen, Tag und Ort der Geburt, Beruf, Wohnung

und erklärt — erklären: Ich — Wir — trete(n) aus der

Religionsgemeinschaft aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das — die nachstehend aufgeführte(n) unter unserem — meinem Sorgerecht stehende(n) noch nicht 14 Jahre alte(n) Kind(er):

Namen, Tag und Ort der Geburt 1.

2.

3.

Raum für weitere Kinder oder Einwilligungserklärungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
Der Standesbeamte

Eheschließung, am, mit

Standesamt, Nr.

Führungsort des Familienbuchs

Bescheinigung erteilt am

Mitteilungen an

Religionsgemeinschaft am

Meldebehörde am

zum Familienbuch/Heiratseintrag am

OKR 2. 2. 1978 **Opferwoche der Diakonie**
 Az. 81/471-1551 **1978**

Die diesjährige Opferwoche der Diakonie in Baden wird vom

29. Mai bis 4. Juni 1978

unter dem Motto „**MENSCHEN BRAUCHEN HILFE**“ durchgeführt.

Die **Haussammlung** findet vom **29. Mai bis 4. Juni 1978**, die **Straßensammlung** vom **2. Juni bis 4. Juni 1978** statt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 28. 12. 1977, Nr. 64 002-21/78 den in der Liga zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg aufgrund des Sammlungsgesetzes vom 13. Januar 1969 (Ges.Bl. S. 1) in seiner derzeit geltenden Fassung die Erlaubnis erteilt, zur Beschaffung von Mitteln für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Kalenderjahr 1978 einmalige Sammlungen in den zum Gebiet des Veranstalters gehörenden Landesteilen durchzuführen. Für die Diakonischen Werke in Baden und Württemberg wurde der obengenannte Termin festgesetzt.

In diesem Jahr wird beispielhaft für Projekte aus folgenden Arbeitsgebieten der Diakonie gesammelt:

- Suchtkrankenhilfe
- Altenhilfe
- Nachbarschaftshilfe
- Spätaussiedler
- Psychisch Kranke
- Bahnhofsmision
- Hilfe in besonderen Notständen

Laut Beschluß der Landessynode vom 11. April 1975 sind landeskirchliche Kollekten „in vollem Umfang für den bestimmten Zweck“ abzuführen (siehe Bekanntmachung vom 8. 8. 1975 GVBl. S. 62). Dadurch wird folgendes — vom bisherigen System abweichendes — Abrechnungsverfahren notwendig:

a) Vom Ergebnis der Haus-, Straßen- und Firmensammlung sowie der Kindergartenaktion können bis zu 15 Prozent für örtliche diakonische

Aufgaben abgezogen werden. Der danach verbleibende Betrag ist an das jeweilige Dekanat zu überweisen und diesem eine Fertigung des Abrechnungsformulars zu übersenden. Die Sammlung ist als Einzelmaßnahme lediglich im Fondskassenbuch nachzuweisen. Pfarrämter in Großstädten rechnen über die Evang. Gemeindedienste ab.

b) Die Kollekte vom „Sonntag der Diakonie“ ist ohne Abzug auf dem bei landeskirchlichen Kollekten üblichen Weg an das jeweilige Dekanat zu überweisen und im Opferbuch bzw. Kollektenverzeichnis einzutragen.

Schlußtermin für die **Abrechnung der Sammlung** durch die Pfarrämter ist der **15. September 1978**.

Die Dekanate werden gebeten, bis Anfang Oktober 1978 eine Zusammenstellung des Sammlungsergebnisses im Kirchenbezirk (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Teilsammlungen) an das Diakonische Werk in Karlsruhe zu übersenden und den Ertrag der Sammlung auf eines der nachstehend aufgeführten Konten des Diakonischen Werkes zu überweisen:

Konto-Nr. 900 8178 (BLZ 660 501 01)
 bei der Sparkasse Karlsruhe

oder

Konto-Nr. 3401-751 (BLZ 660 100 75)
 beim Postscheckamt Karlsruhe.

Die Kollekte vom „Sonntag der Diakonie“ ist von den Dekanaten an den Oberkirchenrat (mit den anderen Kollekten) weiterzuleiten.

Das Diakonische Werk wird dem Evang. Oberkirchenrat nach Abschluß der Opferwoche zum Jahresende die Gesamtabrechnung der Sammlung vorlegen.

Der Evang. Oberkirchenrat bittet Pfarrämter und Gemeinden um ihre bewährte Unterstützung bei der diesjährigen Durchführung und Abrechnung der Opferwoche der Diakonie. Nähere Informationen und Material (z. B. Abrechnungsvordrucke) erhalten die Pfarrämter rechtzeitig vom Diakonischen Werk.

OKR 10. 2. 1978
Az. 84/16

**Maßnahmen zur Behebung
der Arbeitslosigkeit**

Im Zusammenhang mit der Beratung des Haushaltsplans der Landeskirche für 1978/79 hat die Landessynode bei ihrer letzten Tagung im Blick auf das gegenwärtige Arbeitslosenproblem die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, zur Beteiligung an der Lösung dieses Problems nach den gegebenen Möglichkeiten vorrangig auch kirchliche Mittel bereitzustellen. Wir bitten daher die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, sich wie alle Träger öffentlicher Haushalte an den vom Staat eingeleiteten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) zu beteiligen und, soweit möglich, hierfür Mittel in ihren Haushaltsplänen bereitzustellen.

Der Evang. Oberkirchenrat hat auch seinerseits beschlossen, im Rahmen des ABM-Programms (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) der Bundesregierung zusätzlich landeskirchliche Mittel bereitzustellen, um damit zu ermöglichen, daß innerhalb dieses Programms Arbeitssuchende durch Kirchengemeinden und Kirchenbezirke — über die bisherigen Stellenpläne hinaus — angestellt werden können. Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke werden gebeten, auf diese Möglichkeiten zuzugehen. Die AB-Maßnahmen werden mit 80 % aus Bundesmitteln — im Einzelfall befristet auf 2 Jahre — bzw. durch Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer in Höhe von 50—80 % für 1 Jahr oder auf unbegrenzte Dauer gefördert, so daß in der Regel 20 % den Anstellungsträgern als Eigenanteil verbleiben. Wir gehen davon aus, daß sich die Kirchengemeinde/Kirchenbezirke hieran in angemessenem Umfang beteiligen und sind bereit, landeskirchliche Zuschüsse bis zur Hälfte des Eigenanteils (10 %) hierfür bereitzustellen.

Sollten mehr Mittel benötigt werden, können auf begründeten Antrag hin in besonderen Fällen darüber hinaus landeskirchliche Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden (bis höchstens 20 % insgesamt). Entsprechende Anträge und Anfragen bitten wir unter Vorlage der Förderungszusage durch das

zuständige Arbeitsamt über das Diakonische Werk an den Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

Die im Zusammenhang mit dem ABM-Programm anfallenden Sachkosten (z. B. Verwaltungskosten) sind aus Eigenmitteln des Anstellungsträgers zu bestreiten.

Hinweis

Die Kirchenkanzlei der EKD hat eine **neue Wandkarte „Die Gliedkirchen der EKD“ nach dem Stand vom 1. 1. 1977** herausgegeben. Der Stand 1. 1. 1977 wurde gewählt, weil an diesem Tage der Zusammenschluß der vier norddeutschen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wirksam wurde und die Gebietsreformen zu einem gewissen Abschluß gekommen sind.

Größe der Karte: 99 x 65 cm

8-farbig

Kartenaussage: Gebiete der 17 Gliedkirchen der EKD mit den Sitzen der Kirchenleitungen sowie die staatlichen Verwaltungsgrenzen (Kreise, Regierungsbezirke, Bundesländer) und das Gewässernetz.

In der DDR: Sitze der Kirchenleitungen

Maßstab: 1 : 1 000 000

Preis: 11,— DM zuzüglich Porto und Verpackungskosten

Es können ab sofort beliebige Stückzahlen dieser Karte bestellt werden, wobei — wenn irgend möglich — Sammelbestellungen erbeten werden, um die Versandkosten zu senken.

Die **Bestellungen** sind zu richten an die

Kirchenkanzlei der EKD

— Referat Statistik —

Postfach 21 02 20

3000 Hannover 21.